

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss**

vom 18. Dezember 1979

- mit Änderung vom 13. November 2001 -

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss
vom 18. Dezember 1979
- mit Änderung vom 13. November 2001 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Gbl. 1976, S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 03. August 1978 (Gbl. 393) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Steinheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren nach Maßgabe der §§ 2- 8.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Steinheim erhoben.

§ 2
Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3*Gebührenmaßstab*

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sache und Rechte erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
- (4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrunde gelegt.

§ 4*Gebührenhöhe*

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

Gutachterausschussgebühren

bis 25.000 Euro	200 Euro
bis 100.000 Euro	200 Euro, zuzügl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 Euro
bis 250.000 Euro	500 Euro, zuzügl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 Euro
bis 500.000 Euro	875 Euro, zuzügl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000 Euro
bis 5 Mio. Euro	1.200 Euro, zuzügl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000 Euro
über 5 Mio. Euro	3.900 Euro, zuzügl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Abs. 1.

Bei unbebauten landwirtschaftlichen Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 30% der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung des Antrages

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 bis 500 Euro erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6*Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen*

- (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7*Entstehung und Fälligkeit*

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 8*Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 18. Dezember 1979 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.